

Satzung des Reitervereins Neumünster e. V.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Neumünster e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports sowie die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Anschaffung und Ausbildung von Lehrpferden,
Ausbildung insbesondere jugendlicher Reiter,
Durchführung von Reitwettkämpfen und Reitveranstaltungen sowie von reiterlichen Leistungsprüfungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumünster zur Verwendung für die Förderung des Reitsports.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Neumünster. Er ist im Vereinsregister unter VR 55 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen Personen, Damen und Herren, erworben werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es gibt folgende Gruppen von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder ab 18. Lebensjahr,
- b) außerordentliche Mitglieder (Familienmitglieder, vorübergehende ruhende Mitgliedschaft),
- c) jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr),
- d) fördernde Mitglieder,
- e) Ehrenmitglieder.

Die Reiterjugend des Reitvereins Neumünster e.V. wird von den Jugendlichen und Junioren gem. § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO gebildet und unterliegt ihrer Jugendordnung.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und sonstige Personen ernannt werden, die sich um den Reitsport oder um den

Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Grund eines einstimmigen Vorschlages des Vorstandes verliehen werden.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch den Tod. Eine Austrittserklärung, die nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig ist, muß dem Vorstand durch Brief bis zum 1. November zugegangen sein. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegen den Verein trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachgekommen ist. Wegen Handlungen, die das Ansehen und das Interesse des Vereins zu schädigen geeignet sind oder die Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes in Frage zu stellen, ist der Ausschluß zulässig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes dies beschließen.

Vor jedem Ausschluß ist dem belasteten Mitglied unter Mitteilung der Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschlußbeschluß ist dem Betroffenen unter Mitteilung des Grundes durch Postzustellung bekanntzugeben. Der Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung durch Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beiträge

Der Beitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Beitrag für jugendliche Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt, darf aber ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung die Hälfte des von den ordentlichen Mitgliedern jeweils zu zahlenden Beitrages nicht überschreiten.

Mitgliederversammlung

Alljährlich, möglichst im ersten Vierteljahr, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) einzuberufen. Außerdem sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für nötig hält oder wenn zehn Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Innehaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladungen spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben worden sind. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen – es sei denn, daß mindestens zehn Mitglieder oder der Vorstand geheime Abstimmung verlangen.

Es darf nur über einen Gegenstand beschlossen werden, der auf der Tagesordnung steht. Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die tunlichst im ersten Vierteljahr des Jahres einberufene Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Rechnungslegung des Kassenführers,
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahlen für den Vorstand und der Kassenprüfer,
6. Verschiedenes

Anträge, die dem Vorstand mindestens 3 Monate vor dem Versammlungstag zugegangen sind, müssen in jedem Fall auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Vorstand**Der Vorstand des Vereins besteht aus**

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenführer,
- d) Jugendwart,
- e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer. Je zwei von ihnen zeichnen gemeinsam. Über Vereinsangelegenheiten, deren Regelung nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, entscheidet der Vorstand. Er beschließt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist der Mitgliederversammlung jederzeit zur Auskunft über die Geschäftsführung und zur Rechnungslegung verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf jeweils zwei Jahre gewählt. Das gilt auch für die Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung laut Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Das Recht der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung, vorzeitig Neuwahlen vorzunehmen, wird dadurch nicht berührt.

Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versamm-

lungen sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren. Die Niederschrift soll ferner angeben, daß der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung geprüft und festgestellt hat.

§ 10

Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; außerdem müssen mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so beruft der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die auf jeden Fall beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

§ 11

Auflösung

Ein Beschluß zur Auflösung des Vereins muß in zwei ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen mit jeweils $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Zwischen den Mitgliederversammlungen dürfen nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tage liegen. Die Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung muß auf das Abstimmungsergebnis in der ersten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinweisen.

Neumünster, den 6. März 1995

Der Vorstand

8

Satzungsänderungen:

- § 4 geändert lt. Mitgliederversammlung vom 16. 11. 1970
- § 2 geändert lt. Mitgliederversammlung vom 17. 10. 1977
- § 4 geändert lt. Mitgliederversammlung vom 7. 5. 1979
- § 8 geändert lt. Mitgliederversammlung vom 7. 5. 1979
- § 1 geändert lt. Mitgliederversammlung vom 7. 5. 1984
- § 8 geändert lt. Mitgliederversammlung vom 7. 5. 1984
- § 1 geändert lt. Mitgliederversammlung vom 11. 4. 1994
- § 2 geändert lt. Mitgliederversammlung vom 11. 4. 1994
- § 3 geändert lt. Mitgliederversammlung vom 11. 4. 1994
- § 10 geändert lt. Mitgliederversammlung vom 11. 4. 1994

JUGENDORDNUNG

der Reiterjugend des Reitervereins Neumünster e.V., beschlossen von der Mitgliederversammlung des Reitervereins am 7. Mai 1979.

§ 1

Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend des Reitervereins Neumünster e.V. trägt den Namen „RVN-Jugend“ und wird von den Jugendlichen und Junioren gem. § 17 Ziff. 1.1. und 1.2. LPO des Vereins gebildet. Die RVN-Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband.

§ 2

Zweck und Ziel

Die RVN-Jugend fördert:

1. den Jugendreitsport in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei,

9

2. die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege,
3. die Jugendgesundheit durch Reitsport.

§ 3

Aufgaben

Die RVN-Jugend vertritt ihre Interessen in der Reiterbundsjugend, im Landesverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Sportjugend des Kreissportverbandes und in der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Organe

- a) Die Mitgliederversammlung der RVN-Reiterjugend.
- b) Die Vereins-Jugendleitung.

§ 5

Mitgliederversammlung der RVN-Reiterjugend

1. Der Mitgliederversammlung gehören die RVN-Reiterjugend gem. § 1 und die Vereins-Jugendleitung an.
- 2.1 Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung der RVN-Reiterjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Vereins-Jugendleitung.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung der RVN-Reiterjugend sind:

10

1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereins-Jugendleitung
2. Wahl der Vereins-Jugendleitung gem. § 6 Abs. 1 u. 2
3. Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen.

§ 6

Vereins-Jugendleitung

1. Der Vereins-Jugendleitung gehören an:
 - 1.1 Der Vereins-Jugendwart
 - 1.2 Der Stellvertreter des Vereins-Jugendwartes
 - 1.3 Zwei bis vier weitere Mitglieder der RVN-Reiterjugend
 - 1.4 Der Jugendsprecher der RVN-Reiterjugend als Vorsitzender.
2. Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen volljährig sein und werden durch die Mitgliederversammlung des Reitervereins bestätigt. Einer von beiden muß weiblich sein und ist Vertreterin der weiblichen Jugend. Jugendwart und Stellvertreter werden zusammen von der Mitgliederversammlung der RVN-Jugend für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die weiteren Mitglieder der Vereins-Jugendleitung (Ziff. 1.3 und 1.4) für die Dauer von einem Jahr.
3. Der Vereins-Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an. Der Stellvertreter des Vereins-Jugendwartes und der Jugendsprecher sollten zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes bei besonderen Anlässen hinzugezogen werden. Der Jugendwart, sein Stellvertreter und der Jugendsprecher vertreten die RVN-Reiterjugend nach innen und außen.
4. Die Vereins-Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.
5. Beschlüsse der Vereins-Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Beschlüssen, die nach außen hin oder für den Reiterverein insgesamt wirksam werden, bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

11